



Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und der
Ladenschlussverordnung (LadSchlV);
hier: Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in
der Stadt Füssen vom 28.02.2007**

Lt. Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen vom 28.02.2007 dürfen in der Stadt Füssen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Füssen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den drei Markttagen Josefimarkt, Himmelfahrtsmarkt und Kirchweihmarkt sowie den 37 sonstigen Sonn- und Feiertagen ab dem ersten Sonntag im April verkauft werden.

Wir weisen darauf hin, dass die in Frage kommenden Verkaufsstellen in diesem Jahr **letztmals am Sonntag, 9. November 2025** offengehalten werden dürfen.

Die Offenhaltung für das Jahr 2026 wird rechtzeitig vorher bekanntgemacht.

Füssen, den 10. Oktober 2025
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister